



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Handelsgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Schinzel (Vorsitzender), Mag. Popp und KR Grießler in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Deinhofer Petri, Rechtsanwälte in 1030 Wien, wider die beklagte Partei Robert Chlebec Reisen GmbH, 1060 Wien, Mariahilferstraße 125, vertreten durch Dr. Robert Mahr, Rechtsanwalt in 1010 Wien, wegen € 200,-- samt Anhang (Streitwert gemäß GGG € 200,-- und gemäß RATG € 4.500,--) über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien vom 9.9.2013, 8 C 580/13x-7, in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g:

■■■■■ ■■■■■ buchte am 28.12.2012 über die Homepage der Beklagten elektronisch eine Pauschalreise vom 13.4. bis 20.4.2013 nach Italien für zwei Personen zu einem Gesamtpreis von € 1.190,--, dies nach einem telefonischen Vorgespräch.

Mit Klage vom 22.5.2013 beehrte der Verein für Konsumenteninformation, dem ■■■■■ ■■■■■ ihre Ansprüche zur Klagsführung im Sinne des § 502 Abs 5 Z 3 ZPO abgetreten hat, von der Beklagten € 200,-- s.A.

■■■■■ ■■■■■ habe mit einem Gutschein eine Anzahlung in Höhe von € 200,-- an die Beklagte geleistet. Aufgrund der Angaben in dem online zu besichtigenden Angebot Beilage ./D habe die Konsumentin davon ausgehen dürfen, dass der Transfer zwischen Flughafen und Hotel im Pauschalreisepreis enthalten ist.

Dass dies nicht der Fall war, habe sie erst nach Erhalt der Buchungsbestätigung ersehen können. Daraufhin habe sich ■■■■■ ■■■■■ mit der Beklagten in Verbindung gesetzt und erfahren, dass ein Transfer zum Preis von € 176,-- pro Person und Richtung, gegenständlich zum Gesamtpreis von € 704,-- möglich wäre. Die Konsumentin sei am 8.1.2013 von der Buchung zurückgetreten.

Sie habe eine Stornoabrechnung über € 120,-- und einen Reisegutschein im Wert von € 60,-- erhalten.

Die Beklagte habe durch ihre unklaren und unvollständigen Angaben einen Geschäftsirrtum bei der Konsumentin veranlasst. Sie hafte daher für die geleistete Anzahlung in Höhe von € 200,-- sowohl aus dem Titel des Schadenersatzes als auch aufgrund des von der Beklagten veranlassten Irrtums.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab.

Den auf den Seiten 1, 2 und 3 der Urteilsausfertigung festgestellten Sachverhalt, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, beurteilte das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht dahin, dass die Beklagte passiv legitimiert sei. Der Verbraucher könne grundsätzlich davon ausgehen, dass die Reiseleistung im Internet richtig und vollständig dargestellt wird. Im konkreten Fall gebe es jedoch weder einen wörtlichen noch einen bildlichen Hinweis darauf, dass die Transferleistung Flughafen-Hotel Bestandteil des Gesamtentgelts sei. Vielmehr fänden sich im Anbot Beilage ./D und im Vertrag ./1 konkret aufgezählt die angebotenen Leistungen, nämlich Flug und Unterbringung. Der Hinweis, dass die Dauer des Transfers vom Flughafen zum Hotel zwei Stunden und 30 Minuten betrage, sei nur eine Angabe zur Reisezeit, nicht jedoch zu einer im Pauschalbetrag inkludierten Leistung. Die Beklagte habe durch die Zeitangabe keine unklare oder irreführende Erklärung abgegeben.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Klägers wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 502 Abs 5 Z 3 ZPO) sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil, allenfalls nach Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung, dahin abzuändern, dass dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgegeben werde, in eventu das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, der Berufung keine Folge zu geben.

Die Berufung ist berechtigt.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird vorerst der Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens behandelt.

Die Klägerin führte dazu aus, dass die beantragte Einvernahme der Zeugin ██████████ ██████████ entscheidungswesentlich gewesen wäre, weil sich daraus ergeben hätte, dass die Konsumentin aufgrund der Angaben in dem Anbot der Beklagten davon ausgegangen ist und auch davon ausgehen durfte, dass der Transfer zwischen Flughafen und Hotel in dem angeführten Pauschalreisepreis enthalten und die Zeugin daher einem von der Beklagten veranlassten Geschäftsirrtum unterlegen sei.

Bei der Irrtumsanfechtung sei der konkret unterlaufene Irrtum und nicht die Irreführungseignung des Verkaufsprospekts im Allgemeinen zu beurteilen.

Die Einvernahme der Zeugin sei weiters für die rechtliche Beurteilung der Frage, ob die Reise auch bei vorheriger Kenntnis der wahren Sachlage gebucht worden wäre, relevant.

Das Erstgericht ging in seiner rechtlichen Beurteilung davon aus, dass die Angaben der Beklagten in den Beilagen ./1 und ./D schon objektiv nicht geeignet waren, einen Irrtum der Zeugin über die Kostenübernahme für den Transfer Hotel-Flughafen zu veranlassen.

Veranlassung bedeutet adäquate Verursachung durch aktives Tun oder Unterlassen der nötigen verkehrsüblichen Aufklärung. Veranlassung liegt auch dann vor, wenn der Irrtum nicht vom Vertragspartner selbst, sondern von einer für diesen tätigen Person hervorgerufen wurde. Nicht erforderlich ist, dass der Geschäftspartner den Irrtum verschuldet hat (Koziol/Welser, Bürgerliches Recht¹³ I (2006) S. 156).

Durch den anderen veranlasst ist nach hL und Rechtsprechung der Irrtum, wenn der andere für den Irrtum (adäquat) ursächlich war (RS0016195); ob dem Irrenden sein Irrtum selbst hätte auffallen müssen, ist für die Irrtumsanfechtung (grundsätzlich) belanglos (RS0016213).

Aus Sicht des Berufungssenates ist die Beschreibung der

Pauschalreise in Beilage ./D jedenfalls abstrakt geeignet, den ins Treffen geführten Irrtum zu veranlassen. Beilage ./D, nämlich die im Internet vor der Buchung ersichtlichen Angaben unter der Rubrik „Beschreibung“, enthalten eine Übersicht über die Leistungen des Hotels, wie etwa die Beschreibung zur Lage, Ausstattung des Hotels, Unterbringung, Verpflegung, etc. Als letzter Punkt dieser Übersicht steht: „Transfer Flughafen - Hotel: 2 Stunden 30 Minuten“. Unter der Rubrik „Termine und Preise“ findet sich die auf Beilage ./1 wiedergegebene Übersicht, in welcher Reiseort und -datum, der Veranstalter, das Hotel, Anzahl der Nächte und gewählter Zimmer- und Verpflegungstyp aufscheinen.

Der Grundsatz der Prospektwahrheit bzw. das Irreführungsverbot bezieht sich vor allem auf die Reisebeschreibung. Hierbei sind der Text samt Fotos sowie die übrige Aufmachung des Kataloges heranzuziehen. Der Veranstalter muss dem Kunden ein realistisches Bild von der Wirklichkeit vermitteln (Bläumauer, Reiserecht, Verhältnis Reiseveranstalter - Kunde, S. 19).

Auch wenn, wie das Erstgericht richtig ausführt, ein konkreter Hinweis auf Kostenübernahme durch den Reiseveranstalter in den Beilagen ./1 und ./D nicht vorliegt, ist ein Irrtum, zumal es sich um die Buchung einer Pauschalreise handelt, bei der umfassende Teilleistungen im Paket angeboten werden, denkbar und keineswegs ausgeschlossen. Wie dargestellt, ist die adäquate Veranlassung eines Irrtums auch durch Unterlassung einer verkehrsüblichen Aufklärung möglich. So gesehen erscheint es überlegenswert, ob die Beklagte nicht angehalten gewesen wäre, bei der angebotenen Pauschalreise auf den Umstand, dass der Transfer vom Flughafen zum Hotel nicht im Reisepreis enthalten ist, hinzuweisen.

Ob sich die Zeugin tatsächlich in einem Irrtum gemäß § 871 ABGB befand und ob dieser wesentlich war, kann jedenfalls nur durch ihre Einvernahme vor Gericht beurteilt werden.

Der Berufung war daher im Sinne des Aufhebungsantrags Folge zu geben, die Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, zumal der Umfang des Prozessstoffes und die Weiterungen des Verfahrens nicht abzusehen sind (vgl Kodek in Rechberger, ZPO³, Rz 6 zu § 496 ZPO mwN).

Der Kostenvorbehalt gründet sich auf § 52 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 50, am 21.3.2014

Dr. Heinz-Peter SCHINZEL
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG